

Anlage

zu § 10 vorstehender Durchführungsbestimmung

Urkunde

Der
 aus Kreis
 geb. am in Kreis
 hat die
 Jagd e i g n u n g s p r ü f u n g
 bestanden.

Die Jagdbehörde des Kreises

Der Prüfungsausschuß

(Siegel)

.....
 Vorsitzender Prüfer

 Prüfer

**Sechste Durchführungsbestimmung* *
 zur Verordnung über die Bildung und Verwendung
 des Direktorfonds in den Betrieben der
 volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1954.**

— **Bildung und Verwendung des Direktorfonds in
 den Betrieben der volkseigenen örtlichen Wirtschaft
 mit vereinfachtem Finanz- und Leistungsplan —**

Vom 5. Oktober 1954

Auf Grund des § 21 der Verordnung vom 18. März 1954 über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1954 (GBl. S. 305) wird folgendes bestimmt:

§ 1**Bildung des Direktorfonds**

(1) Betriebe der volkseigenen örtlichen Wirtschaft mit vereinfachtem Finanz- und Leistungsplan (hierunter fallen alle Betriebe gemäß Haushaltsdirektive 1954, IX C Ziffern 1 bis 10) bilden einen Direktorfonds in Höhe von 3 % der monatlichen Lohn- und Gehaltssumme.

(2) Die Zuführungen zum Direktorfonds erhöhen sich um 1 % der effektiv gebuchten Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme, sofern

- a) die geplante Produktion bzw. Leistung und
- b) der Gewinnplan

erfüllt sind.

Für die Beurteilung der Erfüllung der unter Buchstaben a und b genannten Pläne sind die in den Durchführungsbestimmungen zum Direktorfonds für die zentralgeleitete volkseigene Wirtschaft erlassenen Bestimmungen anzuwenden.

(3) Dieser Direktorfonds wird nicht in einen Fonds I und Fonds II aufgeteilt.

Aus diesem ungeteilten Fonds werden sowohl die Ausgaben zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten als auch die Ausgaben für das Rationalisierungs- und Erfindungswesen finanziert

• 5. Durchfb. (GBl. 3. 823)

(gemäß §§ 15 und 16 der Verordnung vom 18. März 1954 über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1954).

(4) Die Berechnungsgrundlage für die Zuführung ist die für die Leistungsplanerfüllung tatsächlich gebuchte Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme.

Als Berechnungsgrundlage zur Zuführung zum Direktorfonds auf Grund der Lohn- und Gehaltssumme dienen die auf den Kontengruppen 42 und 43 gebuchten Beträge.

(5) Nicht in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen sind:

- a) Produktionsabhängige und produktionsunabhängige Prämien gemäß gesetzlichen Bestimmungen (Prämien aus dem Direktorfonds, Quartalsprämien, Prämien für ununterbrochene Beschäftigungsdauer, zusätzliche Belohnung im Bergbau, Prämien für Materialeinsparungen),
- b) Krankengeldzuschüsse,
- c) Entschädigung für Benutzung eigener Werkzeuge, Heimarbeiterzuschläge,
- d) Wegegelder, Trennungsentwürdigungen, Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder, Auslösungen,
- e) vom Betrieb zu leistende Sozialbeiträge,
- f) Aufwandsentschädigungen.

(6) Bei einer Nichterfüllung der geplanten Produktion bzw. Leistung infolge Änderung gesetzlicher Bestimmungen oder infolge Schwierigkeiten, die nicht vom Betrieb verschuldet sind, kann auf Antrag des Betriebes das zuständige örtliche Organ des Staates entscheiden, ob der Betrieb die Zuführung zum Direktorfonds gemäß Abs. 2 vornehmen darf. Die Entscheidung ist je Einzelfall zu treffen und die zuständige Abteilung ist für die Prüfung und Beurteilung der in den Anträgen angeführten Begründungen verantwortlich.

(7) Wird im Betrieb durch Verbesserungen des Arbeitsablaufes, durch Erfindungen oder durch sonstige Maßnahmen, die ausschließlich von der Belegschaft ausgelöst wurden, eine echte Selbstkostensenkung erzielt, die zu einem über den Plan hinausgehenden zusätzlichen Gewinn führt, so können 45 % des erzielten Mehrgewinns dem Direktorfonds zugeführt werden.

Voraussetzung für die Zuführung zum Direktorfonds aus den erzielten Mehrgewinnen ist, daß der bestätigte Plan real ist und keine Reserven enthält.

Die Zuführung der 45 % kann quartalsweise erfolgen. Sie kann erst dann durchgeführt werden, wenn auf Grund der Kontrollberichte eine Anerkennung durch den Rat des örtlichen Organs des Staates getroffen ist. Die Quartalszuführungen sind nicht endgültig. Verbindliche Berechnungsgrundlage für die 45 %ige Zuführung aus dem zusätzlichen Gewinn ist das vom zuständigen Rat des örtlichen Organs des Staates bestätigte Gesamtergebnis am Ende eines jeden Planjahres.

(8) Für eine Zuführung zum Direktorfonds aus eingesparten Umlaufmitteln gelten die Bestimmungen des § 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung vom 18. März 1954 (GBl. S. 305) und des § 6 der Zweiten Durchführungsbestimmung hierzu (GBl. S. 622) sinngemäß.